

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Weyerbusch über die Erteilung von
Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
vom 30. Juli 2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41 – 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weyerbusch folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze mit allen dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2
Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen etc. über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) die Einrichtung von Bauzäunen, Baugerüsten sowie Materiallagerungen,
 - b) die Einrichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen,

- c) Straßenrestaurants bzw. Straßencafes und ähnliches,
- d) Sonderschauen aller Art,
- e) Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und Handzettelverteilung.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen der in § 2 bezeichneten Art bedürfen der Erlaubnis der Ortsgemeinde, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.
- (2) Speisen und Getränke dürfen nicht in Einweggeschirr sowie nicht mit Einwegbestecken verabreicht werden.
- (3) Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einer zu erwartenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) und nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.

§ 4

Erlaubnisverfahren

- (1) Erlaubnisansprüche sind mit Angabe über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen - Fachbereich Umwelt und Bauen - zu stellen. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung der in Abs. 1 genannten Dienststelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet (Zeiterlaubnis) oder unbefristet (Dauererlaubnis) erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße erforderlich ist und muß einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Ortsgemeinde im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen, sowie die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

§ 5 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlicht- und Einlassschächte, Vordächer,
 - b) Sonnenschutzdächer (Markisen), soweit sie höher als 2 m angebracht sind und keine seitlichen Blenden haben,
 - c) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die am Gebäude befestigt sind und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen; dies gilt nicht für Werbeanlagen von mehr als 1 m Flächengröße,
 - d) Aufzugschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde in Gehwegen angebracht werden,
 - e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von kirchlichen Veranstaltungen, Feiern, Volksfesten, Umzügen und ähnlichem, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - f) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung,
 - g) Einrichtungen der Telekom,
 - h) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen,
 - i) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden,
 - j) Einrichtungen des Linienverkehrs,
 - k) Hinweis- / Werbetafeln bis zu einer Größe von 1qm, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- (2) Evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

§ 6 **Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellen Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.
- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen, wie Bauzäune, Materialablagerungen etc. sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen.

§ 8 Gebühren und Auslagen

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben. Diese gliedern sich in
 - a) Benutzungsgebühren
 - b) bare Auslagen.

- (2) Für Sondernutzungen nach § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz werden nur Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 9 Berechnung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung **Centbeträge**, so wird auf volle **Euro** aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Verzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 10 Kosten und Kautionen

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Ortsgemeinde Weyerbusch außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstanden sind.

- (2) Ferner kann die Ortsgemeinde Weyerbusch angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) der Sondernutzer.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei befristeter Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei Dauererlaubnissen mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres; wird die Gebühr in diesen Fällen nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Erlaubnis widerrufen,
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid und Abgabenbescheid erhoben, die die Fälligkeit enthalten.
- (3) Die Gebühren für die Dauererlaubnisse werden jedoch am 15.02. eines jeden Jahres fällig.

§ 13 Gebührenerstattungen

- (1) Wird eine befristete genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Ortsgemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wird eine unbefristete Dauererlaubnis aufgegeben, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebührenschuld. Es wird 1/12 der Jahresgebühr angesetzt. Begonnene Monate werden nicht erstattet.
- (4) Beträge unter 20 € werden nicht erstattet.

§ 14 Gebührenfreiheit

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn die Voraussetzungen des § 8 Landesgebührengesetz gegeben sind; hierunter fallen auch Veranstaltungen politischer Parteien.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann Gebühren- und Auslagenermäßigungen sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung entsprechend § 6 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes verfügen.

§ 15 Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen von öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergl., soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 des Landesstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen § 4 Erlaubnisansprüche nicht fristgerecht einreicht, ferner Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften etc. errichtet oder unterhält sowie nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
 - c) entgegen § 7 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 Speisen und Getränke in Einweggeschirr und mit Einwegbestecken verabreicht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyerbusch, 30. Juli 2003

ORTSGEMEINDE WEYERBUSCH

Manfred Hendricks
Ortsbürgermeister

Art der Sondernutzung	Berechnungsgrundlage	Mindestgebühr/ €
A. Sondernutzung zu Bauzwecken		
1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte		
a) auf Gehwegen und Plätzen	0,75 €/qm/mtl.	20,- €
b) auf Fahrbahnen	1,50 €/qm/mtl.	30,- €
2. Sonstige bauliche Sondernutzungen		
	0,75 €/qm/mtl.	20,- €
B. gewerbliche genehmigungspflichtige Sondernutzungen		
1. Dauererlaubnis		
1.1 Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden;		
je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche	10,- €/mtl. 80,- €/	
für je angefangene weitere 10 qm, beanspruchete Verkehrsfläche	5,- €/mtl. 40,- €/jährl.	
1.2 Tische und Sitzgelegenheiten, die an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden;		
je angefangene 20 qm beanspruchter Verkehrsfläche	10,- €/mtl. 80,- €/jährl.	
für je angefangene weitere 10 qm beanspruchte Verkehrsfläche	5,- €/mtl. 40,- €/jährl.	
2. Befristete Erlaubnis		
2.1 Verkaufsanlagen (Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Warenauslagen sowie Werbe- und Verkaufseinrichtungen die nur vorübergehend und nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind)	0,75 €/qm/tgl.	20,- €
2.2 Restaurationsanlagen (Tische und Sitzgelegenheiten etc. die nur vorübergehend und nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind)	0,75 €/qm/tgl.	20,- €
3. Sonstige Sondernutzungen		
3.1 Dauererlaubnis	3,- €/qm/mtl. 30,- €/qm/jährl.	
3.2 Befristete Erlaubnis	0,75 €/qm/tgl.	20,- €
C. Sonderschauen		
	30,00 €	